



# MIETVERTRAG FESTHÜTTE BLUMENSTEIN

zwischen

**Feldschützengesellschaft Blumenstein (nachfolgend: «Vermieterin»)**

und

Vorname und Name Mieter .....

**Adresse Mieter** .....

**Telefon-Nummer** .....

**E-mail-Adresse** .....

Verantwortliche Person .....

(sofern nicht mit Mieter identisch)

---

Benützungsdatum .....

Verwendungszweck .....

Mietgebühr in CHF/Tag .....



## VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1. Reservation

Die Reservation kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie hat mindestens 4 Wochen unter Vorauszahlung der Mietgebühr auf die IBAN Nr. CH81 0870 4018 6648 4214 6 der Feldschützengesellschaft Blumenstein zu erfolgen, ansonsten sie ohne Rückfrage annulliert wird.

### 2. Annullation der Reservation durch den Mieter:

Eine Reservation ist unter folgenden Bedingungen annullierbar:

- Bis 2 Monate vor dem Benutzungsdatum CHF 50.00 Bearbeitungsgebühr
- 1-2 Monate vor dem Benutzungsdatum 50 % der Mietgebühr
- 0-1 Monat vor dem Reservationsdatum 100 % der Mietgebühr

Kann die Festhütte am annullierten Datum weitervermietet werden, behält die Vermieterin nur die Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 von der einbezahlten Mietgebühr zurück.

### 3. Mietvoraussetzungen

Das Mieten über Drittpersonen ist untersagt und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Festhütte nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person benutzen, die für die Reservation sowie gegenüber dem Mieter verantwortlich ist.

### 4. Mietsache

Die Vermieterin stellt dem Mieter das Gebäude zur Verfügung. Dazu gehören ebenfalls der Vorplatz, die WC-Anlage, die Parkplätze auf der Panzerplattform oberhalb der Festhütte sowie das Mobiliar gemäss Inventarliste.

### 5. Mietdauer

Die Festhütte wird grundsätzlich von 10.00 Uhr morgens des Reservationsdatums bis 08.00 Uhr morgens des darauffolgenden Tages vermietet. Die Mietgebühr bezieht sich entsprechend auf diesen Zeitraum.

### 6. Mietpreise

s. Seite 4 dieses Vertrags.

Für gemeinnützige Veranstaltungen kann der Vorstand der Vermieterin auf Anfrage den Mietpreis ganz oder teilweise erlassen.

### 7. Übergabe der Mietsache und Einführung

Grundsätzlich erfolgt die Schlüsselübergabe an die Mieterschaft nachmittags an Wochentagen durch die Festwirtin. Anlässlich der Schlüsselübergabe führt die Festwirtin die Mieterschaft in die Benutzung der Anlagen anhand der Inventarliste ein und steht für Fragen zur Verfügung.



### **8. Rücknahme der Mietsache**

Der Mieter verpflichtet sich, die Festhütte und deren Umgebung, Mobiliar und Inventar in «besenreinem» Zustand (Reinigungsmittel stehen zur Verfügung) bis spätestens 08.00 Uhr des darauffolgenden Tages der Vermieterin abzugeben. Zur Umgebung der Festhütte gehört ebenfalls der Wald und der Bach.

Die Festhütte und die WC-Anlagen sind abzuschliessen und der Kehrriech muss durch den Mieter entsorgt werden. Bei einer allfälligen Nachreinigung fallen Gebühren an (s. Seite 4 dieses Vertrags), die dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

### **9. Haftung**

Für Schäden am Gebäude, Mobiliar und Inventar haftet der Mieter. Nicht gemeldete Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei Schlüsselverlust werden sämtliche Zylinder mit Kostenfolgen für den Mieter ersetzt.

Für das Einhalten der Vorschriften zum Abgabeverbot von alkoholischen Getränken an Jugendliche und der Hygienemassnahmen des Bundesamts für Gesundheit BAG ist die Mieterschaft allein verantwortlich und bei Nichtbeachtung haftbar.

Für allfällige polizeiliche Bussen haftet allein der Mieter.

### **10. Warentransport**

Für den Warentransport darf das Brüggl zur Festhütte ausnahmsweise befahren werden. Fahrzeuge über 5 Tonnen dürfen das Brüggl nicht passieren.

### **11. Parkordnung**

Fahrzeuge müssen auf dem grossen Platz der Armee oberhalb der Festhütte abgestellt werden. Fahrzeuge dürfen nicht in angrenzendes Wiesland, ober- und unterhalb des Schiessstands parkiert werden. Kosten zur Behebung von Landschaften gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

### **12. Sicherheit**

Kerzen, andere brennbare Materialien (Bengalkerzen usw.) sowie das Abbrennen von Knallkörpern oder Feuerwerk sind in der Festhütte und deren Umgebung und auf dem übrigen Gelände verboten.

Das Übernachten in der Festhütte ist verboten.

Anlässe, die länger als 22.00h dauern, müssen gemäss der kommunalen Nachtlärmverordnung durch das Aufgebot eines Sicherheitsdienstes kontrolliert und gesichert werden. Zur Durchsetzung dieser Weisung überträgt die Vermieterin dazu ihr Hausrecht gemäss Art. 186 Strafgesetzbuch der OWS Security GmbH.



**13. Nachtruhe**

Ab 22.00 Uhr muss die ordentliche Nachtruhe eingehalten werden. Ab diesem Zeitpunkt ist ebenfalls elektronisch verstärkte Musik verboten.

Überzeitbewilligungen des Regierungstatthalteramts Thun sind nur in Absprache mit Vermieterin und Gemeinderat und mit einer gewissen Bearbeitungszeit möglich.

**14. Unterzeichnung**

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags erklärt sich der Mieter mit den oben aufgeführten Vorgaben und Weisungen einverstanden.

Ort und Datum:

Unterschrift Mieter

.....

Ort und Datum

Unterschrift in Vertretung der Vermieterin

.....

**Gebühren für die vorübergehende Überlassung zum Gebrauch<sup>1</sup>**

Depot	CHF 200.00
Festhütte gewinnbringender Anlass pro Tag	CHF 600.00
Festhütte privater Anlass pro Tag	CHF 300.00
Schützenstübli pro Tag	CHF 100.00
Allfällige Nachreinigung durch Vermieterin pro Stunde	CHF 30.00
Kehrichtsack (pro Stück) bei Nachreinigung durch Vermieterin	CH .....5.00
Annullation der Reservation durch Mieter	CHF...50.00 <sup>2</sup>
Geschirr-/Glas-/Besteckvermietung pro Gegenstand	CHF 0.50
Einstellplatz <sup>3</sup> Winter pro Ladewagen oder andere Gerät	CHF 50.00
Einstellplatz Winter pro Camper / Wohnwagen / Boot	CHF 250.00

**Gebühren für die regelmässige Überlassung zum Gebrauch:**

Festhütte für privaten Gebrauch pro Jahr	CHF 50.00
Festhütte für gemeinnützige Organisationen pro Mal	CHF. 50.00

<sup>1</sup> Aktive Vorstandsmitglieder sind jährlich einmal von der Gebühr für die vorübergehende Überlassung zum Gebrauch ausgenommen.

<sup>2</sup> Kann die Festhütte am annullierten Datum weitervermietet werden, behält die Vermieterin nur die Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 von der einbezahlten Mietgebühr zurück.

<sup>3</sup> Einstellplätze verstehen sich ohne Stromanschluss.